

RICHTLINIE

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Anpassung des Taschengeldebetrages an die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)

Gemäß o.g. Richtlinie beläuft sich die Höhe des Taschengeldes auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Mit o.g. Rundschreiben vom 15.11.2018 wurden die Barbeträge für minderjährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen angepasst. Die Taschengeldebeträge sind demnach für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe ab dem 01.01.2019 wie folgt festzulegen:

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,10 €
6	8	10,60 €
8	10	16,60 €
10	12	22,70 €
12	14	31,70 €
14	16	40,30 €
16	18	49,90 €
ab dem 18. Lebensjahr		50,00 €